

Reserven zur Verfügung gestellt. Er erhält dabei einen der Aktie ähnlichen Werttitel, einen Anteilschein, statt einer Forderung auf Auszahlung eines Dividendenbetrages; das kann aber für die grundsätzliche Frage der Einkommenssteuerpflicht als unerheblich betrachtet werden.

Zudem bildet der Empfang eines Gratisgenusscheins für den Aktionär der Allgemeinen Maggi-Gesellschaft wirtschaftlich gewiss einen Vorteil, auch wenn vorher sein Anteilrecht am gesamten Gesellschaftsvermögen im Kurswert der Aktie zum Vorschein kam. Durch die Schaffung des Genusscheinkapitals hat die Gesellschaft den Betrag des Reinvermögens erhöht, das sie zu Gunsten des Aktionärs und Genusscheininhabers aufrecht halten zu wollen erklärt. Sodann ist eine Amortisation oder Rückzahlung der Genusscheine vor der Liquidation in Aussicht genommen worden, was auf bedeutende Reserven und liquide Mittel schliessen lässt. Auch können die Genusscheine viel leichter und vorteilhafter als die auf den Namen lautenden Aktien der Gesellschaft veräussert werden. Alle diese Umstände müssen notwendig zur Folge haben, dass die Aktie mit dem Genusschein zusammen einen höhern Kurswert erreicht, als sie vorher gehabt hat.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird abgewiesen.

II. HANDELS- UND GEWERBEFREIHEIT

LIBERTÉ DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE

12. Urteil vom 19. Mai 1933 i. S. Bernhard gegen St. Gallen.

Es steht mit der Gewerbefreiheit im Widerspruch, wenn einem wandernden Theaterbetrieb das Patent deshalb verweigert wird, um ein ständig am Orte befindliches privates Theater, das aus öffentlichen Mitteln unterstützt wird, vor der Konkurrenz zu schützen.

A. — Anfang Oktober 1932 ersuchte der Rekurrent die Polizeiverwaltung der Stadt St. Gallen, ihm die Bewilligung für Theateraufführungen zu erteilen, die in der Zeit vom 9.-16. Oktober in der Konzerthalle Uhler in St. Gallen stattfinden sollten. Der Polizeivorstand wies das Gesuch ab. Den gleichen Entscheid traf der Stadtrat von St. Gallen, an den der Rekurrent darauf gelangte, am 7. Oktober. Er wies darauf hin, dass die Bewilligung im Interesse des Gedeihens des Stadttheaters verweigert werden müsse. Hierüber beschwerte sich der Rekurrent beim Regierungsrat des Kantons St. Gallen. Er ersuchte um Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates und um eine Weisung an diese Behörde, künftige Gesuche des Rekurrenten unter den gleichen Voraussetzungen zu bewilligen. Der Regierungsrat wies diese Beschwerde am 7. März 1933 ab, indem er u. a. folgendes ausführte: « Gemäss Art. 31 BV sind Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe zulässig, sofern sie den « Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen ». Den Kantonen steht somit das Recht zum Erlass gewerbepolizeilicher Vorschriften ausdrücklich zu. Sie sind demnach befugt, der freien Ausübung von Handel und Gewerbe diejenigen Schranken zu setzen, die im öffentlichen Interesse liegen. Art. 16 zweitletzter Absatz des Gesetzes über den Marktverkehr und das Hausieren vom 28. Juni 1887 bestimmt: ... In diesen Fällen ist der Patentinhaber daher pflichtig vor Ausübung seines Gewerbes das Visum der betreffenden Polizeibehörde einzuholen, das ihm aber im Falle von Art. 4 Ziff. 5 (öffentlich gegen Entgelt stattfindende Produktionen) verweigert werden kann. Es ist selbstverständlich, dass auch obige Vorschrift den Schranken des Art. 31 BV unterliegt, mit andern Worten: Eine Verweigerung der Polizeierlaubnis darf nur aus zureichenden gewerbepolizeilichen Gründen — also nicht willkürlich — ausgesprochen werden. Auf den ersten Blick drängt sich die Vermutung auf, man habe im vorliegenden Fall durch ein gewerbepolizeiliches Verbot die wirtschaft-

lichen Ergebnisse des Stadttheaters zu verbessern versucht. Allein dieses Moment tritt stark in den Hintergrund, wenn den Motiven nachgegangen wird, die zu dieser Massnahme geführt haben. Die Frage stellt sich folgendermassen: Lässt sich das Verbot des Stadtrates aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen rechtfertigen? Da ist nun zu beachten, dass das Theater seit seinem Bestehen Bildungs- und Kulturstätte für weiteste Kreise der Stadt- und Landbevölkerung war, dass sie dies auch heute ist und bleiben soll. Diese hohe Aufgabe kann aber das Theater — wie die Abschlüsse seit Jahren zeigen und wie notorisch bekannt ist — nur erfüllen, wenn ihm namhafte öffentliche Mittel zufließen. Solche wiederum werden nur aus im Gemeinwohl liegenden Ueberlegungen gegeben. Ohne diese jährlichen Zuschüsse wäre die Existenz des St. Galler Stadt-Theaters nicht nur in Frage gestellt, sondern — namentlich in der heutigen Krisenzeit, wo die Frequenz aus naheliegenden Gründen zurückgegangen ist — offensichtlich gefährdet. Auch darf nicht unerwähnt bleiben, dass ein nur auf privatwirtschaftlicher Grundlage aufgebautes Theater-Unternehmen in mannigfacher Hinsicht viel freiere Hand hat, als ein an bestimmte Subventionsbedingungen gebundenes « städtisches » Theater (Gestaltung der Eintrittspreise und Spielplan). Namentlich der Spielplan ist in finanzieller Hinsicht meistens von entscheidender Bedeutung. Es darf daher mit Fug gesagt werden, dass die Betriebsweise des Stadt-Theaters im weitesten Sinne des Wortes eine öffentliche Angelegenheit ist und die Interessen der Allgemeinheit so sehr tangiert, dass eine Beschränkung im Sinne des vom Stadtrat getroffenen Beschlusses gerechtfertigt erscheint.»

B. — Gegen diesen Entscheid hat Bernhard die staatsrechtliche Beschwerde ergriffen mit dem Antrag, er sei aufzuheben und ihm die Abhaltung von Theatervorstellungen während der Theatersaison in St. Gallen zu bewilligen.

Der Rekurrent macht geltend, dass der angefochtene Entscheid die Gewerbefreiheit und die Rechtsgleichheit

verletze. Er weist darauf hin, dass das Stadttheater von St. Gallen keine öffentliche Anstalt des Staates oder der Gemeinde, sondern ein privatwirtschaftliches Unternehmen sei, das allerdings aus öffentlichen Mitteln unterstützt werde.

C. — Der Regierungsrat hat die Abweisung der Beschwerde beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

2. — Art. 31 BV garantiert mit der « Freiheit des Handels und der Gewerbe » das wirtschaftliche System der freien Konkurrenz. Das bedeutet, dass die Zahl der Gewerbetreibenden nicht durch das Gesetz oder eine Verfügung eingeschränkt werden darf, dass es unzulässig ist, einer Person einen Gewerbebetrieb deshalb zu verbieten oder nicht zu bewilligen, weil sie damit einer andern Konkurrenz machen, ihr die Kunden wegnehmen und so den Ertrag ihres Gewerbebetriebes vermindern oder einen solchen verunmöglichen würde. Nach Art. 31 litt. e BV sind allerdings « Verfügungen über die Ausübung von Gewerben » zulässig. Damit wird aber dem Staat nur die Befugnis gegeben, aus polizeilichen Gründen, im Interesse der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit und Gesundheit, sowie zur Wahrung von Treu und Glauben, den h i e m i t unvereinbaren Wirkungen der Gewerbeausübung durch zweckmässige Massnahmen entgegenzutreten, unter Umständen eine Betriebsart auch zu verbieten. Dagegen sind Beschränkungen der Gewerbeausübung aus wirtschaftspolitischen Gründen vor Art. 31 BV nicht zulässig (BGE 47 I [S. 40 ff. ; 51 I S. 108 f., 385 Erw. 1 ; 52 I S. 299 f., 309 f., 315 f.).

3. — Dass der Betrieb eines Theaters ein Gewerbe im Sinne von Art. 31 BV ist, steht fest und wird vom Regierungsrat nicht bestritten. Dieser Betrieb geniesst daher grundsätzlich, und zwar in jeder Beziehung, den Schutz der Gewerbefreiheit. Wohl mag mit einem wandernden

Theaterbetrieb eine gewisse besondere Gefahr der Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung verbunden sein, die eine besondere polizeiliche Kontrolle und damit den Patentszwang rechtfertigt, und zudem kann er auch einer besondern Abgabe (Steuer) unterworfen werden (vgl. BGE 55 I S. 76 f. ; 58 I S. 157 f.). Wird aber das Patent für einen solchen Betrieb lediglich deshalb verweigert, um ein ständig am Orte befindliches Theater vor der Konkurrenz zu schützen, so lässt sich das nicht auf Art. 31 litt. e BV stützen und verletzt die Gewerbefreiheit. So wenig andere Gründe der Volkswirtschaft einen solchen Ausschluss der Konkurrenz vor Art. 31 BV rechtfertigen können (vgl. BGE 52 I S. 299 f.), so wenig darf das Interesse an der Erhaltung eines bereits am Orte bestehenden Theaters, das sich auf seine erhebliche Bedeutung für die allgemeine Bildung und Kultur gründet, zur Unterdrückung der Konkurrenz führen. Es handelt sich auch nicht um eine öffentliche Unternehmung der Gemeinde, bei der unter Umständen besondere, weitergehende Beschränkungen möglich wären, sondern um ein Privatunternehmen, dem wohl im allgemeinen Interesse durch Leistung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln eine Vorzugsstellung eingeräumt, dem aber nicht durch Ausschluss von ähnlichen Unternehmungen eine Monopolstellung verschafft werden darf.

Der angefochtene Entscheid ist somit wegen Verletzung der Gewerbefreiheit aufzuheben....

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen vom 7. März 1933 aufgehoben.

III. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT

LIBERTÉ D'ÉTABLISSEMENT

13. Urteil vom 2. Juni 1933 i. S. Hanselmann gegen St. Gallen.

Verweigerung oder Entzug der Niederlassung wegen Entziehung der bürgerlichen Rechte und Ehren durch ein strafgerichtliches Urteil. Begriff dieses Urteils ; es muss auf Grund einer eigentlichen Strafandrohung und eines eigentlichen bestimmten Vergehens ergangen sein. Eine blosser Bestrafung wegen fruchtloser Pfändung entspricht dieser Anforderung nicht, auch wenn sie ausgesprochen wird, weil der Betriebene den Vermögenszerfall verschuldet hat.

A. — Dem Heinrich Hanselmann von Sennwald ist vom Gemeinderat von Sargans die von ihm nachgesuchte Bewilligung zur Niederlassung verweigert worden, weil er nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren sei. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat mit Entscheid vom 3. Februar 1933 eine von Hanselmann gegen die Verweigerung der Niederlassung eingereichte Beschwerde unter Berufung auf Art. 45 Abs. 2 der BV mit folgender Begründung abgewiesen : « Nun steht fest, dass Hanselmann unterm 15. Juni 1932 von der Gerichtskommission Sargans wegen fruchtloser Betreibung für die Dauer von 2 Jahren eingestellt wurde... Der Ehrverlust ist gemäss Art. 45 des Nachtragsgesetzes zum Gesetz betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs als Strafe aufzufassen. Er ist übrigens auch im Strafgesetz als korrektionelle Strafart ausdrücklich vorgesehen (Art. 5 Ziff. b). Der Entscheid der Gerichtskommission ist formell wie materiell ein Strafurteil ; die Gerichtskommission handelte als Strafbehörde und es wurde auch ein eigentliches Strafverfahren mit dem dem Angeschuldigten gewährten Recht der Verteidigung durchgeführt... »